

10544/AB**= Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10816/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.312.924

. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ragger und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2022 unter der **Nr. 10816/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend PV-Förderung neu: Förderlücke und Verbürokratisierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele KPC-Förderantragsteller wurden durch das „first come – first serve“- Prinzip und das Ausschöpfen des Fördertopfes nicht mehr bedient?*

Um einen Antrag auf Förderung für Photovoltaikanlagen bis 50 kWp beim Klima- und Energiefonds stellen zu können, war eine Registrierung für das Projekt erforderlich. Die Registrierung erfolgte ausschließlich online und war in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets möglich. Für alle registrierten Projekte sind Budgetmittel reserviert. Die Möglichkeit der Registrierung (Antragstellung) wurde mit Ausschöpfung der Budgetmittel geschlossen. Die verfügbaren Budgetmittel waren annähernd in Echtzeit online einsehbar, das Auslaufen der Förderung war seit 2021 breit angekündigt. Für den Übergang wurde darüber hinaus bereits eine Übergangsförderung angeboten.

Zu den Fragen 2, 5, 21 und 26:

- *Welche Schritte setzt die Bundesregierung, um den Betroffenen zu helfen?*
- *Welche Schritte setzen Sie, um die Förderlücke durch den Übergang von KPC auf OeMAG zu schließen?*
- *Welche Möglichkeiten sind für die Förderung von im Bau befindliche PV-Anlagen weiterhin vorgesehen?*
- *Welche Lösungen bieten Sie jenen Betroffenen, die bereits Investitionen getätigt haben, nun aber dadurch keinen Förderantrag stellen können?*

Vielfach führten Lieferkettenprobleme sowie Verzögerungen bei Montageterminen dazu, dass ein Förderansuchen beim Kima- und Energiefonds im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020-2022“ nicht möglich war. Um diesen Personen die nötige Sicherheit zu geben, wurden in Abstimmung mit Stakeholdern nun einmalige Übergangsbestimmungen für die Förderung von Photovoltaikanlagen festgelegt.

Im Zuge der Übergangsbestimmungen werden ausschließlich folgende Photovoltaik-Anlagen bis 50 kWp gefördert:

1. PV-Anlagen, für die bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020-2022“ des Klima- und Energiefonds eine Registrierung erfolgt ist, die aber innerhalb der 12-Wochen-Frist nicht umgesetzt werden konnten bzw. können und deren Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird
2. PV-Anlagen, deren Beauftragung im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 erfolgt ist.

Mit dieser Übergangsbestimmung wurde damit die Lücke im Umstellungszeitraum von Klimafonds auf das EAG geschlossen sowie eine ausreichende Regelung für die langen Umsetzungszeiträume gefunden. Damit wurde seitens des BMK in Kooperation mit der Bundesinnung und Photovoltaik Austria rasch und sehr zielführend reagiert. Dies ist besonders im Lichte der aktuellen Materialknappheit und damit verbundenen Verzögerungen besonders relevant und eine wichtige Maßnahme, denn Jede und Jeder soll belohnt werden, die oder der auch Teil der Energiewende ist und sein möchte, und dadurch einen wichtigen Schritt zum Klimaschutz beiträgt.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Leitfaden auf der Website des Klima- und Energiefonds (Veröffentlichungsdatum 19.05.2022).

Zu den Fragen 3, 12, 16, 19 und 20:

- *Inwiefern wurde auf die Problematik der Änderung der Abwicklung beim Umstieg Bedacht genommen?*
- *Was entgegen Sie Stimmen, die eine Verbürokratisierung durch den Übergang von KPC auf OeMAG kritisieren?*
- *Welche Gründe lagen für die Umstrukturierung der Förderungen vor?*
- *Weshalb und aus welchen Überlegungen heraus können die Förderungen der in Bau befindliche PV-Anlagen nicht weiterhin über die KPC abgewickelt werden?*
- *Warum wurde in diesem Zusammenhang nicht das Budget der KPC aufgestockt?*

Beinahe 20 Jahre lang haben das Ökostromgesetz und die Programme des Klima- und Energiefonds die Förderlandschaft für die erneuerbare Stromerzeugung geprägt und zu einem substantiellen Zubau der Ökostromerzeugung geführt. Mit Blick auf die neuen klimapolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der EU sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wurde nun mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ein neues Fördersystem implementiert und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen.

Dies wurde bereits seit letztem Jahr sowohl medial (z.B. [Information zum Ministerratsantrag 17.03.2021](#)) als auch im Bereich von Fachtagungen (PV-Kongress, PV-Fachtagung, Branchentreff) seitens des BMK und weitergehend seitens PV Austria und der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker:innen an die zugehörigen Mitglieder und betroffenen Unternehmen umfassend kommuniziert. Ein wesentlicher Grund der Zusammenführung dieser Förderschienen ist eine Vereinfachung, da es nicht wie bisher unzählige ver-

schiedene Fördermechanismen für ein und dieselbe Technologie geben soll und es die Möglichkeit geben soll, dass Förderwerber:innen innerhalb eines Modells wählen können, wie groß die beantragte Anlage sein soll.

Das Fördermodell für Photovoltaik im EAG ist in Form einer Marktprämie bzw. Investitionsförderung gestaltet. Die EAG Marktprämienverordnung befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung. Die Ausgestaltung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom konnte bereits am 7. Februar 2022 im Rahmen der öffentlichen Begutachtung eingesehen und Anmerkungen rückgemeldet werden. Ebenso konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Vorbereitungen zur Fördereinreichung getroffen werden. Im Anschluss daran trat die Verordnung mit 7. April 2022 in Kraft.

Vorteile der neuen EAG-Investitionsförderung für PV-Anlagen im Vergleich zur Förderung durch den Klima- und Energiefonds:

- Höhere Fördersätze
- PV-Anlagen bis 1 MWp werden gefördert
- Speicherförderung inkludiert
- Innovative PV-Anlagen erhalten einen Bonus
- Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen können kombiniert werden
- Die Fristen sowohl für die Inbetriebnahme als auch für die Einreichung aller Förderunterlagen wurden verlängert.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Förderung im Klimafonds lediglich für Anlagen bis 50 kW verfügbar war und ebenfalls in den vergangenen Jahren immer wieder ausgeschöpft war. Daher wurde seitens des BMK angekündigt, bis zum Inkrafttreten des EAG und der damit zusammenhängenden Förderungen das Budget der Klimafonds-Förderung ausreichend zu dotieren und danach den Zugang zur Förderung über die OeMAG zu ermöglichen.

Zu Frage 4:

- Warum konnte dennoch eine Förderlücke entstehen?

Mehrere Gründe führten zu der Förderlücke. Unter anderem anzuführen sind:

- Verzögerungen aufgrund von Lieferkettenproblemen
- Förderberatung durch die ausführenden Unternehmen
- Verzögerungen bei Montageterminen

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Welche Summe wäre nötig gewesen, um alle KPC-Anträge bedienen zu können?
- In welcher Höhe wurden nicht ausgeschüttete Förderungen beantragt?
- Wie viele Förderantragssteller sind von dem Problem betroffen, dass sie bei der KPC-Förderung nicht mehr zum Zug kamen, durch die nunmehr bereits errichtete PV-Anlage jedoch auch nicht gegenüber der OeMAG einen Förderanspruch geltend machen können?

Die Logik der Förderung im Klimafonds lässt nicht zu, dass die Anzahl der nicht zum Zug gekommenen Personen ermittelt werden kann. Im engen Austausch mit der Branche wurde eine Markterhebung durchgeführt und die Übergangsförderung entsprechend gestaltet.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Sind Sie sich dessen bewusst, dass durch die so verursachte Förderlücke auch keine Landesförderungen ausbezahlt werden?*
- *Wenn ja, welche Schritte setzen Sie, um diesbezüglich mit den Ländern eine Lösung zu finden?*
- *Wenn nein, wie rechtfertigen Sie den erzielten Vertrauensverlust im Hinblick auf die angestrebte Energiewende?*

Die Ausgestaltung der Landesförderungen liegt im Verantwortungsbereich der Bundesländer und kann daher auch von diesen bei Bedarf entsprechend adaptiert werden. Aus nachvollziehbaren Gründen ist es nicht möglich, eine Bundesförderung für neun verschiedene Zusatzförderungen gleichförmig und flexibel zu gestalten. Zudem wurde mit der Übergangsförderung die Lücke im Umstellungszeitraum von Klimafonds auf das EAG geschlossen sowie eine ausreichende Regelung für die langen Umsetzungszeiträume gefunden. Damit wurde seitens des BMK in Kooperation mit der Bundesinnung und Photovoltaik Austria rasch und sehr zielführend reagiert.

Zu Frage 13:

- *Warum muss man für ein Förderansuchen bei der OeMAG zunächst ein virtuelles Ticket beantragen, um 24 Stunden später, nach Erhalt des Tickets, überhaupt einen Antrag stellen zu können?*

Dies dient zum einen IT-sicherheitstechnischen Gründen und zum anderen der Bedienerfreundlichkeit. So haben die Antragsteller:innen nach Ticketziehung ausreichend Zeit zur sorgfältigen Einreichung der Förderantragsunterlagen und -daten.

Zu Frage 14:

- *Warum dauert die Bearbeitung des Förderansuchens durch die OeMAG zumeist 10-12 Wochen?*

Die Bearbeitungszeit durch die OeMAG ist abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Förderunterlagen, etwaige Zeitverzögerungen aufgrund von Nachforderungen und dem Umfang der Prüferfordernisse (Antragsprüfungen im Zusammenhang mit Agri-PV Anlagen sind umfassender als die von PV-Aufdachanlagen). Im Zusammenhang mit dem ersten Fördercall im Rahmen der EAG-Investitionszuschüsse-VO wurden bereits 1.500 Förderzusagen in der Kategorie A nach 3-4 Wochen Bearbeitungszeit versandt. Analog dazu ist auch nach Abschluss des Förderansuchens bis zur Auszahlung bei anderen Förderstellen eine entsprechende Bearbeitungszeit üblich.

Zu Frage 15:

- *Welche Verzögerungen erwarten Sie bei der Energiewende durch kompliziertere Antragsstellungen bei der OeMAG?*

Es sind keine Verzögerungen zu erwarten. Im Rahmen der EAG-Investitionszuschüsse-VO stehen vier Fördercalls mit einem Gesamtbudget in Rekordhöhe von € 240 Mio. für Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen im Jahr 2022 zur Verfügung. Insgesamt stehen heuer € 285 Mio. für die Förderung von Photovoltaik zu Verfügung. Im Vergleich zu 2019 konnten die Mittel verdreizehnfacht werden. Zudem wurde einmalige Übergangsbestimmungen für Betroffene der Förderlücke beschlossen.

Förderinteressierte kommen in vier einfachen Schritten zu einem EAG-Investitionszuschuss:

1. Ticketziehung & Fertigstellung des Antrages
2. Fördervertrag
3. Erfassung der Endabrechnung
4. Auszahlung des Investitionszuschusses.

Zu Frage 17:

- *Aus welchen Gründen wurde die Kompetenz von der KPC auf die OeMAG übertragen?*

Hier wurde keine Kompetenz übertragen. In § 66 (1) EAG ist hierzu geregelt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Besorgung der in § 67 (1) EAG genannten Aufgaben mittels Vertrag eine Abwicklungsstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) zu betrauen hat.

Im Zuge des Inkrafttretens des 2. Hauptstückes (Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen) des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) am 28. Juli 2021, ist es zum Erreichen der EAG-Ziele vorgesehen, Fördercalls für Investitionszuschüsse abzuwickeln. Diese sind an sich von der EAG-Förderabwicklungsstelle durchzuführen. Da die EAG-Förderabwicklungsstelle zu dem Zeitpunkt aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens noch nicht bestimmt und somit auch nicht einsatzfähig ist, wurde als Übergangslösung am 24.09.2021 die bisherige Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG, auf Basis eines Ergänzungsvertrages zum bisherigen Abwicklungsauftrag, mit der interimistischen Abwicklung der Investitionszuschüsse beauftragt.

Nach den Vorgaben des § 66 EAG wurde zum Zweck des Abschlusses eines unbefristeten Abwicklungsvertrags mit einer bundesweit agierenden EAG-Förderabwicklungsstelle ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich durchgeführt. Mit 05.05.2022 ging die OeMAG als Bestbieterin hervor und erhielt daher den Zuschlag für die EAG-Abwicklungsstelle.

Zu Frage 18:

- *Warum wurde diese Umstrukturierung abrupt und ohne scheinbare Vorbereitung in kürzester Zeit abgewickelt?*

Der Übergang wurde langfristig kommuniziert. Auf Härtefälle wurde entsprechend reagiert. Siehe dazu meine Ausführungen bei der Beantwortung zu den Fragen 3 und 17.

Zu den Fragen 22, 27 und 28:

- *Sind in diesem Zusammenhang entsprechende Adaptierungen in den EAG-Richtlinien vorgesehen?*
- *Ist davon auszugehen, dass die Richtlinien der EAG-Förderung noch geändert werden?*
- *Wenn ja, inwiefern?*

Eine Novelle der EAG-Investitionszuschüsse-VO ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Zu Frage 23:

- *Inwiefern wurde das neue Fördermodell auf die Landesgesetzgebungen und die jeweiligen Landesförderungen abgestimmt?*

Hierbei darf auf Art. 10 bis 15 des B-VG verwiesen werden, der die Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern regelt.

Zu Frage 24:

- *Wurden weitere Landesförderungen mit der EAG-Förderung berücksichtigt?*

Siehe dazu meine Ausführungen bei der Beantwortung zu den Fragen 9 und 23.

Zu Frage 25:

- *Sind Sie mit den Ländern in diesem Zusammenhang im Gespräch?*

Die Bundesländer werden über die gesetzten Maßnahmen (siehe Beantwortung zu Frage 2) informiert. Es finden Bund-Länder Abstimmungen statt, deren Ziel unter anderem auch die ständige Verbesserung der Förderkulisse ist.

Leonore Gewessler, BA

